



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 21. Mai 2019
Bezug: Mein Schreiben vom
22.03.2019

Referat Pet 2
BMF, BMG, BMU, BR, BT

Krankheitsbekämpfung

Pet 2-19-15-2125-016758 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

die Stellungnahme des zuständigen Fachministeriums zu Ihrem Anliegen liegt mir nunmehr vor.

Für Menschen in akuten Krisen stehen insbesondere die Sozialpsychiatrischen Dienste (SPDi) mit ihren niedrigschwelligen Hilfsangeboten in der Kommune zur Verfügung. Durch gezielte Hilfen und Begleitung soll insbesondere chronisch psychisch erkrankten oder suchtkranken Menschen ein Leben in der Gemeinschaft mit langfristigen Perspektiven ermöglicht werden. Die Hilfsangebote der SPDi umfassen neben telefonischen Beratungen, Sprechstunden, begleitender und nachgehender Betreuung im sozialen Umfeld und ähnlichen Leistungen vor allem auch aufsuchende Hilfen in Krisensituationen. Die SPDi sind in den Gesetzen über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) der Länder als kommunale Aufgabe geregelt.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Versorgung psychisch erkrankter Menschen liegt in erster Linie in der Festlegung des gesetzlichen Rahmens, der insbesondere durch das Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (SGB V), gebildet wird. Deutschland verfügt über ein umfassendes psychiatrisch-psychotherapeutisches Hilfesystem auf einem - auch im internationalen Vergleich - quantitativ und qualitativ sehr hohen Niveau. Es besteht ein flächendeckendes therapeutisch und rehabilitativ ausgerichtetes System vielfältiger Hilfsangebote auf stationärer, teilstationärer und ambulanter Ebene. Jeder, der wegen psychischer Erkrankung Hilfe benötigt, kann diese zu Lasten der gesetzlichen Sozialversicherung in Anspruch nehmen.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) in den letzten Jahren eine Reihe von



Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Versorgung von psychisch erkrankten Menschen eingeleitet. Um die hohe Qualität der Versorgung für die Zukunft zu sichern und weiterzuentwickeln, ist insbesondere eine bessere Verzahnung und Koordinierung der Hilfsangebote notwendig. Zu diesem Ergebnis kommt auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen in seinem Gutachten vom 2. Juli 2018. Die Gesundheitsreformgesetze in den letzten Jahren haben die Rahmenbedingungen für eine Stärkung der sog. sektorenübergreifenden Versorgung bereits wesentlich verbessert. Zu nennen sind hier beispielhaft Verträge der Besonderen Versorgung nach § 140a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zur koordinierten und disziplinenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen stationären und ambulanten Leistungserbringern oder Modellvorhaben nach § 64b SGB V, die auf eine sektorenübergreifende Leistungserbringung abzielen.

Mit dem im Jahr 2017 in Kraft getretenen "Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen" (PsychVVG) wurde mit der Einführung der Stationsäquivalenten Behandlung (STÄB) Krankenhäusern zudem die Möglichkeit eröffnet, Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen und stationärer Behandlungsbedürftigkeit durch mobile multiprofessionelle Behandlungsteams in ihrem häuslichen Umfeld zu versorgen. Für die Betroffenen bedeutet dies geringere Einschränkungen in ihrem Alltagsleben, und ermöglicht eine stärkere individuelle Ausrichtung der Behandlung auf ihren persönlichen Lebenskontext. Die Flexibilität und die Bedarfsgerechtigkeit der Versorgung werden mit diesem neuen Behandlungsangebot erhöht.

Insoweit sehe ich, dass seitens des Gesetzgebers die Bemühungen stetig anhalten, das Anliegen - psychisch kranken Menschen in lebensbedrohlichen Krisen aufsuchende Hilfen anzubieten - durch entsprechende Maßnahmen zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage

